

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 28 (1877)

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstinspektors versichert hat, daß die Arbeiten vorschriftgemäß ausgeführt und richtig berechnet worden sind (Art. 24).

Art. 18. Mit dem Bezug der Beiträge verpflichten sich die betreffenden Kantone gegenüber dem Bunde, für Schutz und Pflege der Aufforstungen und für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen (Art. 26).

Schlussbestimmungen.

Art. 19. Die Artikel 9 bis und mit 18 obiger Verordnung haben, mit Ausnahme des Art. 13, auch Geltung für die Anmeldungen um Beiträge zu Aufforstungen und kleineren damit verbundenen Verbauen aus der Hülsmillion, in Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen im Bundesbeschluß betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge, vom 21. Heumonat 1871.

Art. 20. Für Anmeldungen um Bundesbeiträge und Beiträge aus der Hülsmillion für das Jahr 1876/77 wird der Termin auf den 1. Weinmonat dieses Jahres angesezt.

Bern, den 8. Herbstmonat 1876.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Mittheilungen.

Geschenk des Herrn Hofrath Preßler in Tharand für den Forstverein. An die Mittheilung im zweiten Hefte dieser Zeitschrift vom Jahr 1876 anknüpfend, lassen wir das Schreiben hier folgen, von dem das Geschenk unseres Ehrenmitgliedes begleitet war:

„Obgleich seit unterschiedlichen Jahrzehnten im dankbaren Besitz eines Ehrenmitglieddiploms des schweiz. Forstvereins ist es mir doch erst im vergangenen Sommer vergönnt gewesen, einmal einer Generalversammlung desselben beizuwohnen. Die bei dieser Gelegenheit mir zu Theil gewordenen privaten Sympathiebezeugungen, verbunden mit den von den Autoritäten wie von den behördlichen Gönnern des Vereins im Walde von Zürich und wiederholt in dem von Winterthur öffentlich ausgesprochenen Wünschen: „daß auch die fremden Gäste eine freundliche Erinnerung an das 1875er schweizerische Forstfest mit in die Heimat nehmen

möchten" — haben in mir neben solcher Erinnerung auch den lebhaften Wunsch hinterlassen, dieser Erinnerung und meiner damit verbundenen, wenn überhaupt noch möglich gewesenen gesteigerten Sympathie für den Verein und dessen Ziele irgend einen greifbaren Ausdruck zu geben. Nun aber gibt bekanntlich nur der Schelm Anderes und Besseres als er sein Eigen nennen kann. In sofern jedoch aus den verschiedenen mehr und minder lebhaften Einzeldiskussionen während der beiden Waldbesichtigungen deutlich zu entnehmen gewesen, daß zwar auch die schweizerischen Berufsgenossen für die Aufgaben, Lehren und Hülfen jener Finanzforstwirtschaft oder Reinertragstechnik, die ich auch in enger waldbaulicher Beziehung als die rationellere und jedenfalls konservativste glaubte empfehlen zu müssen, im Allgemeinen wohl ein sehr lebhaftes Interesse hegen, dagegen aber über deren prinzipiell waldbaufreundliche Kraft und Natur und über deren eigentlichere Konsequenzen, Ziele und Hülfen auch in ihrer Mitte gleichwie anderweit ebenfalls noch gar viele theils unvollkommen, theils geradezu irrite Ansichten dominiren, so dürften es meine liebenswürdigen und nachstichtigen Freunde in diesem unserem Vereine vielleicht doch nicht als einen ganz unpassenden und arroganten Ausdruck meines oben gedachten Dankbedürfnisses verurtheilen, wenn ich mir erlaube, dem geehrten Präsidium andurch 100 Exemplare meines, jene technischen Fragen vielfach berührenden, „forstlichen Hülfsbuches für Schule und Praxis“ in neuester oder 6. (metrischer) Auflage und soeben kompletirt durch die 8. Auflage der allgemeinen Preisvergleichungs- und Geldberechnungssupplemente, und zwar mit dem Wunsche zu dediziren, daß dasselbe densjenigen Vereinsgenossen, welche sich dafür interessiren, zum nahezu halben Preise, also zu etwa 5 oder 6 (statt 10) Fr., offerirt werde, und mit dem weiteren Wunsche, daß der betreffende Ertrag von 500 resp. 600 Fr. zu irgend einem den forstwissenschaftlichen und praktischen Zielen des Vereins verwandten Zwecke verwendet werden möchte; unmaßgeblich z. B. zu 2 bis 3 Reiseunterstützungen für solche absolvierte Studirende der eidgenössischen Forstschule, welche in den schweizerischen Forstdienst treten, gern aber noch vorher durch Bereisung eines lehrreichen Gebietes des Auslandes, als z. B. des Schwarzwaldes, sich weiter umschauen und wirtschaftlich vertiefen möchten. Doch soll diese Idee, wie bemerkt, nur eine ganz unmaßgebliche, sondern Alles und Jedes, was drum und dran, ganz dem Ermessen der betreffenden Autoritäten des Vereins überlassen sein.

Tharand, Anfang März 1876."

Das ständige Komité dankt dem hochverehrten Geber im Namen des Vereins nochmals recht herzlich und zwar nicht nur für die schöne Gabe,

sondern auch für die freundlichen Gesinnungen, die er dem Verein entgegenträgt und theilt den Vereinsmitgliedern gleichzeitig mit, daß sie das Buch sammt Beilage bei der Redaktion der Zeitschrift, Herrn Professor Landolt in Zürich, für Fr. 5. 50, Porto inbegriffen, beziehen können. Der Betrag wird durch Postnachnahme bezogen.

Das ständige Komité.

Solothurn. Nach dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes des Kantons Solothurn sind im Jahre 1875 weder Gesetzesänderungen beschlossen, noch forstliche Verordnungen erlassen worden. Die kantonale Oberförsterstelle konnte noch nicht besetzt werden, auch war es nicht möglich den im Budget vorgesehenen Bannwartenkurs abzuhalten, weil es an der nöthigen Zahl von Anmeldungen fehlte. Die Bannwarte erhalten von den meisten Gemeinden sehr geringe Besoldungen. Trotzdem die Waldungen den größten Theil des Vermögens der Mehrzahl der Gemeinden bilden, gibt es noch Viele, die auf dem Gebiete der Waldkultur und der Pflege der Bestände wenig leisten.

Alle Bezirksförster klagen darüber, daß die Waldungen übernutzt werden, einzelne auch über starken Frevel. In einzelnen Gemeinden lasse die Führung der Forstrechnung zu wünschen übrig und nicht überall werden die Ueberschüsse derselben nach Vorschrift verwendet. Bei Ausführung der Pflanzungen wird zu wenig Rücksicht auf die Erziehung gemischter Bestände genommen und häufig schlechtes Material verwendet. Die Säuberungen und Durchforstungen finden allmälig mehr Beifall und werden mit größerem Fleiß und in zweckmäßigerer Weise ausgeführt. Die Waldwege lassen noch manches zu wünschen übrig.

Baselland. Im Auftrage der Direktion des Innern hat Herr Balsiger, Förster in Büren, vom 30. Oktober bis 4. November 1876 in Muttenz einen Forstkurs abgehalten, an dem 20 Gemeindebannwarte und 6 Gemeinderäthe Theil genommen haben.

Der Unterricht wurde nur zum kleinsten Theil im Zimmer abgehalten, weil sich bald herausstellte, daß die Theilnehmer an den Demonstrationen und Übungen im Walde nicht nur weit mehr Interesse zeigten, als an den Vorträgen im Zimmer, sondern die dort vorgetragenen und erläuterten Lehren auch rascher und richtiger auffaßten. Selbstverständlich mußte in Folge dessen auf die Ertheilung eines systematischen Unterrichts verzichtet werden.

Am meisten Zeit wurde auf die Anlage einer Saat- und Pflanzschule verwendet, daneben wurde eine Pflanzung ausgeführt, Durchforschungen ausgezeichnet und das Messen des Holzes praktisch erklärt. Auf gemeinschaftlichen Waldbegängen wurden die Lehren des Waldbau's und der Forstbenutzung an praktischen Beispielen erläutert. Den Theilnehmern am Kurs wurde „Der Wald“ von Landolt geschenkt und zum Nachlesen empfohlen.

Freiburg. Der Kanton Freiburg besitzt 78,800 Juch. Wald, wovon 6 % dem Staate, 43 % den Gemeinden, 4 % den Korporationen, sowie den Anstalten für Armenpflege und Erziehungs Wesen, und 47 % den Privaten gehören. Der ordentliche Ertrag dieser Waldungen reicht nun aber nach einer angestellten Berechnung nicht einmal für den Hausgebrauch aus, ganz abgesehen von der beträchtlichen Holzausfuhr und dem Verbrauche von Holz bei verschiedenen Industriezweigen.

Schaffhausen. In einer Beilage zum „Amtsblatt“ veröffentlicht die Regierung eine Zusammenstellung der gegenwärtigen Arealverhältnisse des Kantons. Darnach hält sein Gesamtflächeninhalt 81,728 Juch., wovon mehr als ein Drittel, 31,738 Juch., der Waldkultur dienen. 2935 Juch. sind mit Reben bepflanzt, 33,365 sind Garten-, Acker- und Wiesland, 759 Flüsse, Sumpfe und Bäche, 2053 Eisenbahnen, Straßen und Wege, 281 Felsen, Schuttbergen und unwirthschaftlicher Boden und auf 592 Juch. stehen die Ortschaften und Gebäude.

Zürich. Der Schaden, den das Hochwasser im Juni 1876 im Kanton Zürich anrichtete, wurde von den zu dessen Schätzung niedergesetzten Kommissionen zu 4,381,754 Fr. geschätzt, wobei die Beschädigungen an Brücken und Straßen, die der Staat auf seine Kosten wieder herzustellen hat und der Schaden der Eisenbahngesellschaften nicht inbegriffen ist.

Von der angeführten Summe fallen 3,450,210 Fr. auf das Privat- eigenthum und 931,544 Fr. auf das Eigenthum der Gemeinden. Die zur Vertheilung gelangten Liebesgaben betragen Fr. 509,048. 44. Diese Summe wurde ganz den unbemittelten und wenig bemittelten Privaten zugewendet. Bei den Behörden wird gegenwärtig die Frage geprüft, ob nicht den am stärksten geschädigten Gemeinden aus dem Reservefond der

Kantonalbank ein Beitrag an den erlittenen Schaden geleistet werden könnte.

Das vom Kantonsrath erlassene Gesetz betreffend die Korrektion der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt hat die Zustimmung des Volkes erhalten.

Nach demselben wird die Korrektion der Gewässer erster Klasse (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Rhein, Limmat, Neuß, Thur, Töß, Glatt und Sihl) vom Kantonsrath, diejenige der Gewässer zweiter Klasse von den Gemeinden angeordnet. Für die Korrektion der Gewässer erster Klasse lässt der Regierungsrath die Projekte anfertigen, für wichtigere Bauten an denjenigen zweiter Klasse kann die Direktion der öffentlichen Arbeiten die Vorarbeiten übernehmen. Die Kosten für die Vorarbeiten und die Bauaufsicht übernimmt bei den Gewässern erster Klasse der Staat, bei denjenigen zweiter Klasse kann er dieselben ganz oder theilweise bezahlen. Die Ausführung der Korrektionsarbeiten an den Gewässern erster Klasse liegt dem Staaate ob, an die aus denselben erwachsenden Kosten bezahlt er zwei Drittheile. Der übrige Drittheil fällt auf die bei einem zusammenhängenden Korrektionsgebiet beteiligten Gemeinden, welche dieselben theilweise auf die beim Unternehmen interessirten Grundeigenthümer und Gewerbebesitzer verlegen können. Die Kosten für die Korrektion der Gewässer zweiter Klasse werden auf die beteiligten Anstößer, Grundeigenthümer und Gewerksbesitzer nach Maßgabe ihrer Interessen an der Unternehmung verlegt. Wenn mit solchen Bauten ein erhebliches öffentliches Interesse verbunden ist, so haben die Gemeinden an die Kosten bis auf einen Drittheil beizutragen und es kann auch der Staat das Unternehmen durch einen Beitrag unterstützen, über dieses ist der Regierungsrath ermächtigt, den Gemeinden für die von ihnen zu bezahlenden Kosten Vorschüsse zu leisten.

Rücksichtlich des Unterhalts und der Benutzungsweise stehen alle öffentlichen Gewässer unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes. Die Pflicht des Unterhaltes der Ufer und Bette der Flüsse und Bäche liegt den Besitzern der an die Gewässer anstoßenden oder durch Überschwemmung bedrohten Grundstücke und den Gemeinden ob. Die Ausführung der diesfälligen Arbeiten ist nicht von den einzelnen Pflichtigen, sondern von den Gemeinden zu besorgen. Der Regierungsrath kann, wo es nöthig scheint, mehrere Gemeinden zu gemeinschaftlicher oder gleichzeitiger Ausführung der Arbeiten veranlassen. Die Kosten werden entweder auf die Besitzer der beteiligten Grundstücke und Gewerbe nach Maßgabe ihrer Interessen verlegt, oder ganz oder theilweise von den politischen Ge-

meinden bezahlt. Wenn die Arbeiten die Grenzen des regelmässigen Unterhaltes übersteigen, so müssen die Gemeinden mindestens einen Dritttheil derselben übernehmen und es kann der Regierungsrath einen angemessenen Staatsbeitrag bewilligen.

Da wo zur Sicherung der Ufer und zur Erziehung des nöthigen Wuhrholzes längs der Flüsse Niederwaldstreifen erforderlich sind, kann das hiezu nöthige Land in einer vom Regierungsrath zu bestimmenden Breite entweder vom Staat, oder von den Gemeinden erworben, oder gegen Entschädigung mit der Servitut belegt werden, auf demselben den Wald zu erhalten und das erzeugte Wuhrholz im Falle des Bedürfnisses abzutreten.

Zur Bezahlung der aus der Korrektion der Gewässer erster Klasse erwachsenden Kosten soll ein Staatsanlehen bis auf den Betrag von 6 Millionen Franken gemacht und innert 40 Jahren amortisiert werden.

Bei Gelegenheit der Berathung dieses Gesetzes stellte Herr Kantonsrath Bürkli eine Motion, welche einerseits die Ableitung einzelner Flüsse in die Seen, anderseits die Verbauung der Seitenbäche im obern Tößthal und die Aufforstung ihrer Quellengebiete, und drittens die Beauffichtigung aller Privatwaldungen bezeichnet. Die Motion wurde dem Regierungsrath zur Begutachtung überwiesen und es beschäftigten sich die Wasserbau- und Forsttechniker bereits mit der Prüfung der diesfälligen Verhältnisse.

Die Vorarbeiten für die gründliche Korrektion der Töß sind in vollem Gange und die Korrektionsarbeiten selbst haben an mehreren Orten begonnen.

St. Gallen. Der Kantonsrath hat in seiner Winter sitzung das neue Forstgesetz durchberathen und angenommen; über die Grundbestimmungen desselben hoffen wir in der nächsten Nummer eingehendere Mittheilung machen zu können.

Die Veto frist für dieses Gesetz fiel auf den Zeitraum von Mitte Dezember bis Mitte Januar. Während derselben wurde die Sammlung von Unterschriften zur Herbeiführung einer Abstimmung an mehreren Orten angeregt, jedoch ohne ausreichenden Erfolg. Die Unzufriedenen suchten die Grundlagen für ihre Opposition vorzugsweise in den Bestimmungen, welche die Anstellung von Kreisförstern — Mittelglied zwischen den vom Staat anzustellenden und zu besoldenden Bezirksförstern und den Bannwarten — betreffen und sodann in der forstpolizeilichen Beauffichtigung der Privatforstwirtschaft.

Das Gesetz ist nunmehr in Kraft erwachsen und bietet eine gute Grundlage für die Durchführung der angestrebten Verbesserungen im Forstwesen.

Graubünden. Im hiesigen Kanton wurden im Herbst

1876	823
1875	750
1874	918
1873	691
1872	763 Gemsen geschossen.

Der Durchschnitt dieser Jahre beträgt demnach 790 Stück.

Der Hausschwamm. Herr U. Brofi, Oberförster a. D. in Zürich, veröffentlicht in der Schweiz. Eisenbahnzeitung eine Abhandlung über den Hausschwamm, der wir Folgendes entnehmen:

Der Hausschwamm (trähnender, zerstörender) *Merulius lacrymans* oder *M. vastator* steht auf der untersten Stufe pflanzlichen Lebens und entwickelt sich aus Sporen von ca. 0,007 mm. Größe. Die Entwicklung desselben erfolgt in den Rüben des Holzes, das im Dunkeln, von aller Zugluft abgeschlossen, dumpfer Feuchtigkeit und einer Temperatur von 8—35° C. ausgesetzt ist. Das erste Gebilde besteht aus langen weißen Fäden und heißt Mycelium. Es breitet sich ohne ganz bestimmten Typus über Holz- und Mauerflächen aus, entwickelt aber direkt noch keine Sporen. Das zweite Stadium des Pilzes heißt Hymenium. Die Anheftungspunkte des Letzteren am Mycelium befinden sich in der Regel über einer Spalte des Holzes. Das Hymenium oder der ausgebildete Schwamm besteht aus flach ausgebreiteten, oft mehrere Fuß großen fleischigen Lappen, deren Oberfläche okergelb oder rostbraun ist, im Alter wohl auch dunkelbraun wird und nehartig gefaltet erscheint. Bei üppigem Wachsthum trägt der Pilz am Rande Tropfen einer bräunlichen, übelriechenden Flüssigkeit, die, abgefallen, sich bald erneuern und das Holz für Entwicklung neuer Sporen vorbereiten. Auf der Oberfläche dieses feuchten Schwamms bilden sich die kleinen, gelben Sporen, die bei der Reife meterweit fortgeschleudert werden.

Der Entwicklung des Schwammes folgt der Zerfall des Holzes auf dem Fuße, das Holz verliert den innern Zusammenhang und verwandelt sich in eine braune, lose Masse, von der sich gerade, kleine Prismen leicht ablösen. Bei gleichbleibender äußerer Form verlieren die Balken und Laden alle Festigkeit und zerbrechen bei der geringsten Erschütterung.

Man will den Schwamm am häufigsten in tiefliegenden, mit Wasser durchzogenen, feuchten Thälern beobachtet haben. Wo die zu seiner Entwicklung erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, wird er bei dem

massenhaften Vorhandensein der Sporen und ihrer großen Verbreitungsfähigkeit nicht ausbleiben. Seiner Verbreitung sind Mangel an Licht und Luft besonders günstig. Er zeigt sich daher immer in den Balkenlagen der Keller und Souterrains zuerst und zwar um so häufiger, je nasser die Fundamente und je thonhaltiger die Bausteine und der Mörtel sind. Sehr befördert wird seine Entstehung, wenn Humus, Pflanzenreste, Sägespäne oder gar Bauschutt von alten Häusern als Füllmaterial zwischen Schräg- und eigentlichen Böden verwendet werden, wenn man die Wände verputzt und Pflasterdecken anbringt, oder die Wände vertäfelt, bevor die Mauern und das Holz gehörig ausgetrocknet sind. In trockenen, luftigen Räumen hat man die Entstehung des Schwamms noch nicht beobachtet, dagegen kommt es nicht selten vor, daß das Holz durch das Fortwachsen des Schwamms von unten herauf bis zum Dach hinan zerstört wird.

Die Qualität des Holzes, wie es im Walde erzeugt wird, scheint auf dessen Empfänglichkeit für die Ansiedelung des Schwamms keinen großen Einfluß zu üben, um so mehr dagegen seine Behandlung von der Fällung bis zur Verwendung. Alles was die Einleitung der Zersetzung desselben fördert, begünstigt auch die Ansiedelung des Schwamms.

Würde man den Schwamm bei seiner Entstehung beobachten und erkennen, so wäre dessen Vertilgung nicht schwierig, ist aber einmal das Hymenium mit reifen Sporen vorhanden, so ist es, ohne die Anwendung durchgreifender Mittel, in der Regel nicht mehr möglich, der weiteren Verbreitung Einhalt zu thun.

Zur Vertilgung des Schwamms darf man keine Salpeter- oder Schwefelsäure anwenden, weil beide zerstörend auf die Holzfaser wirken. Kochsalz, Lauge, Spiritus, Eisen- und Kupfervitriol, Allaun, Essigsäure, Creosot, essigsaurer Eisen sind bei Hölzern, die schon stark vom Pilz ergriffen sind, unwirksam, weil sie den Holzkörper wohl oberflächlich tränken, denselben aber nicht durchdringen. Sublimat (einfach Chlorquecksilber und Quecksilberchlorid) sind ihrer großen Giffigkeit wegen nicht zu empfehlen und jedenfalls nur mit größter Vorsicht anzuwenden; sie sind überdies sehr theuer. Fauler Urin und die Geheimmittel, die unter dem Namen Antisepticum, Mycothanaton &c. angepriesen werden, verdienen keine Beachtung.

Hat sich der Schwamm in einem Hause eingenistet, so ist alles von demselben ergriffene Holzwerk vollständig zu entfernen, die Mauern sind, soweit sie mit dem angegriffenen Holz in Berührung waren, vom Verputz zu befreien und die Fugen zwischen den Steinen auszukratzen, aller Schutt

ist sorgfältig wegzuräumen, die Räume und Mauern sind gut auszutrocknen und für den neuen Einbau ist nur gutes, trockenes Baumaterial zu verwenden. Halbe Maßregeln bleiben ohne Erfolg.

Um bei Neubauten der Entstehung des Schwammes vorzubeugen, ist auf die Beseitigung der dieselbe begünstigenden Faktoren Bedacht zu nehmen, also für die Einwirkung von Luft und Licht zu sorgen, die Feuchtigkeit abzuhalten, nur gutes und richtig behandeltes Baumaterial zu verwenden, mit dem Verputz und der Vertäfelung der Wände und dem Anbringen von Pflasterdecken zuzuwarten, bis das Holz und die Mauern trocken geworden sind, und die Verwendung von feuchtem Füllmaterial, namentlich altem Gebäudeschutt, zu verhüten. Bleibt trotz der Anwendung dieser Vorsichtsmaßregeln die Wahrscheinlichkeit der Ansiedelung des Schwammes, so empfiehlt sich das Imprägniren des Holzes vor dessen Verwendung. Man verwendet dazu am besten Chlorzink, weil es nicht, wie die Quecksilbersalze, giftig ist, das Holz nicht schmierig, verbrennungsfähiger und stark riechend macht, wie das Creosot und seine Anwendung nicht auf grünes, berindetes Holz beschränkt ist, wie diejenige des Kupfervitriols. Auf schadhaftes, bereits in Zersetzung begriffenes Holz üben die antiseptischen Stoffe keinen erheblichen Einfluß, die Erfahrung zeigt, daß sie das Fortschreiten der Zersetzung von der Fäulniß bereits angegriffener Stellen nicht aufzuhalten vermögen.

Das Staatsforstbüdget des Königreichs Sachsen pro 1876/7. Der Flächeninhalt der sächsischen Staatswaldungen beträgt 166,861 Hektar. Die Einnahmen sind wie folgt veranschlagt:

Geldwerth des zu schlagenden Holzes	10,500,000	Mark.
" der Forstnebennutzungen	235,000	"
Zufällige Einnahmen	4,000	"
Zagdeinkünfte	16,000	"
	10,755,000	Mark.

An Ausgaben sind vorausgeschen:

Reallaisten	16,000	Mark.
Für Forstverbesserungen	495,000	"
Holzhauerlöhne	1,400,000	"
Uebrige Forstbetriebskosten	160,000	"
Kosten für den Unterhalt der Forstgebäude	180,000	"
Besoldungen und Remunerationen	692,070	"
	Uebertrag 2,943,070	Mark.

	Uebertrag	2,943,070	Mark.
Löhne und Nebenbezüge der Waldwärter	105,372	"	
Dienstaufwandsvergütungen	212,000	"	
Sonstiger Aufwand	94,558	"	
	3,355,000	Mark.	

Der Einnahmeüberschuss beträgt 8,000,000 "

Allgemeine Ausgaben für das Forstwesen:

Forsteinrichtungsanstalt	85,200	Mark.	
Sonstige allgemeine Ausgaben	15,750	"	
Forstakademie	57,035	"	

Wenn man die Kosten für die Forstakademie unberücksichtigt lässt, so berechnet sich die reine Einnahme per Hektar auf 47,4 Mark. Der Materialatrat beträgt 712,560 Festmeter im Ganzen, oder 4,27 Festmeter per Hektar, der Erlös per Festmeter Derbholz ist zu 12,97 Mark veranschlagt.

In den Jahren 1873 und 1874 wurden 2660 Hektar Waldungen für 2,093,012 Mark für den Staat erworben. In den 30 Jahren von 1845—1874 wurden 18,155 Hektar für 14,473,696 Mark angekauft.

Die Besoldungen betragen:

Für die Oberforstmeister 5400 bis 6000 M., für die Oberförster 3000—3600 M., für die wissenschaftlich gebildeten Forsthülfsbeamte 1650—2160 M., für die nicht wissenschaftlich gebildeten 1200—1500 M., für die Waldhüter 684—792 M. Die Taggelder betragen, neben Vergütung der Fahrkosten, 15 M. für die Oberforstmeister, 9½ M. für die Revierverwalter, 7 M. für die Forstingenieure und 4½ M. für die Förster und Unterförster.

Die Zahl der Forstbeamten beträgt:

11 Oberforstmeister, 15 Forstrentbeamte, 104 Oberförster, 5 Revierförster, 33 wissenschaftlich gebildete und 83 nicht wissenschaftlich gebildete Forsthülfsbeamte, 105 Reviergehülfen und 134 Waldhüter.

F. u. J. Z.

Personalaufnahmen.

Nidwalden. Zum Kantonsoberförster wurde gewählt: Herr Tigel, Forstkandidat von Unter-Hallau.